### Thüringer Landesamt für Finanzen

-Abteilung Bezüge-

Thüringer Landesamt für Finanzen · Abteilung Bezüge					
			l und Geschäfts ngsdienststelle	szeichen von der auszufüllen!	
		Arbeitsgeb.	Personal-Nr.	Stellenzeichen	Geburtsdatum
		Name, Vorn	ame		
					Datum
Prüfung der Sozialversicherungspflich	t bei				
studentische Assistenten (§ 95 ThürHG - S	Studentische I	Hilfskräfte i.S	.d. TV-L)		
wissenschaftliche Assistenten (§ 95 Thürl-	lG - wissensc	haftliche ode	r künstlerisch	e Hilfskräfte i.S.d. TV	′-L)
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,					
zur Beurteilung Ihrer Versicherungspflicht in d Vordruck aus und senden ihn umgehend a Fußleiste auf Blatt 2) zurück. Bitte beachten S	ın das Thürir	nger Landes	amt für Finaı	nzen -Abteilung Bez	füllen Sie bitte dieser üge- (Anschrift siehe
Ich bitte um Vorlage der Studienbescheinigung	g für das aktu	elle Winter- b	zw. Sommers	semester.	
Mit freundlichen Grüßen					
Ihr Thüringer Landesamt für Finanzen -Abteilung Bezüge-					
Bitte urschriftlich		ll bitte hier a	nre Immatrikula aufkleben oder :	tions-Bescheinigung auf separatem Blatt beif	ügen!
zurücksenden an:					
				Eingangssten	npel des TLF-B

TLF-B 3.53©1/19 Blatt 1 von 6

Postfach 90 04 51, 99107 Erfurt

Postfach 10 03 54, 99723 Nordhausen

#### Erläuterungen

Zur Prüfung und Beurteilung Ihrer Sozialversicherungspflicht ist es notwendig, nachfolgende Fragen gewissenhaft und vollständig zu beantworten und die entsprechenden Angaben zu liefern. Sie ersparen sich und uns unnötige Arbeit und tragen dazu bei, dass Ihre Vergütung ohne weiteren Zeitverzug und in der richtigen Höhe an Sie ausgezahlt werden kann.

Zu Ihrem besseren Verständnis werden Ihnen nachfolgende Erläuterungen gegeben:

#### Ordentliche Studierende i. S. d. Sozialversicherung

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden. Hierzu gehören diejenigen, die an einer Hochschule oder einer fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von max. 20 Stunden die Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch ein Studium in Anspruch genommen werden. Die Grenze von 20 Wochenarbeitsstunden gilt grundsätzlich nicht bei einer Tätigkeit während der vorlesungsfreien Zeit bzw. dann, wenn die Tätigkeit nur an Wochenenden sowie in den Abend- und Nachtstunden ausgeübt wird.

Von den Vorschriften über die Versicherungsfreiheit ordentlicher Studierender werden auch solche Studenten erfasst, die bereits ein Hochschulstudium mit einem berufsqualifizierenden Abschluss absolviert haben, aber in der gleichen Fachrichtung ein Aufbaustudium oder in einer anderen Fachrichtung ein Zweitstudium betreiben und daneben eine Beschäftigung ausüben. Voraussetzung ist, dass auch dieses Studium mit einer Hochschulprüfung abschließt.

Diese Regelung gilt nicht für Doktoranden und Promotionsstudenten.

In der Rentenversicherung besteht für ordentliche Studierende grundsätzlich Versicherungspflicht, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt im Rahmen eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums.

#### Kurzfristige Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Üben Sie eine Beschäftigung für eine Zeitdauer aus, die im Laufe eines Kalenderjahres

- drei Monate (bei einer Beschäftigung an mindestens 5 Tagen in der Woche) oder auf
- insgesamt 70 Arbeitstage (bei einer Beschäftigung an weniger als 5 Tagen in der Woche)

begrenzt zu sein pflegt oder vertraglich begrenzt ist, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung i. S. d. Sozialversicherung.

Bei der Prüfung, ob die oben genannten Zeiträume überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres -auch bei verschiedenen Arbeitgebern- zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Beschäftigungen, die im Vorjahr begonnen haben, werden nur mit der im laufenden Kalenderjahr liegenden Beschäftigungszeit berücksichtigt. Für Beschäftigungen, die über den Jahreswechsel hinaus bestehen, erfolgt die Beurteilung der Kurzfristigkeit im Kalenderjahr, in dem das Beschäftigungsverhältnis begonnen hat, und gilt für die gesamte Zeit in dieser Beschäftigung fort.

Eine eventuell bestehende Hauptbeschäftigung bzw. geringfügig entlohnte -nicht kurzfristige- Beschäftigung hat keinen Einfluss auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer kurzfristigen Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450,00 Euro im Monat übersteigt.

Kurzfristige Beschäftigungen sind in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung versicherungsfrei.

#### Geringfügig entlohnte Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

Überschreitet Ihr Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat nicht 450,00 Euro, so üben Sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung i. S. d. Sozialversicherung aus. Die Arbeitsentgelte mehrerer gleichzeitig ausgeübter geringfügig entlohnter Beschäftigungen -auch bei verschiedenen Arbeitgebern- sind hierbei zusammen zu rechnen.

Wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, so ist das Arbeitsentgelt aus der ersten geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht mit dem Arbeitsentgelt aus der Hauptbeschäftigung zusammen zu rechnen sofern es sich um unterschiedliche Arbeitgeber handelt.

Wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer kurzfristigen Beschäftigung ausgeübt, sind die Arbeitsentgelte ebenfalls nicht zusammen zu rechnen.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Durch den Arbeitgeber sind Pauschalbeiträge in der Krankenversicherung zu zahlen. Sie haben für diesen Versicherungszweig keinerlei Beiträge zu entrichten.

Mit Aufnahme Ihrer Tätigkeit werden Sie allerdings versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Es besteht die Möglichkeit, sich hiervon auf Antrag befreien zu lassen. In diesem Fall sind durch Sie keine Beiträge zu zahlen. Verzichten Sie auf den Befreiungsantrag, werden Sie versicherungs- und beitragspflichtig in der Rentenversicherung. Durch den Arbeitgeber ist in jedem Fall ein Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung abzuführen. Über mögliche Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht informieren Sie sich bitte in dem in Anlage 1 beigefügten Merkblatt.

Haben Sie bereits vor dem 1. Januar 2013 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen, in der Sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, bleiben Sie nach § 229 Abs. 5 erster Halbsatz Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) über den 31. Dezember 2012 hinaus rentenversicherungspflichtig. Die Rentenversicherungspflicht besteht auch in allen weiteren ab dem 1. Januar 2013 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigungen, solange die Arbeitsentgelte zusammen die ab dem 1. Januar 2013 maßgebende Arbeitsentgeltgrenze von 450,00 Euro nicht überschreiten. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist in diesen Fällen nicht möglich (siehe Punkt 2.2.3.3 der Geringfügigkeitsrichtlinien).

Bitte geben Sie stets Arbeitsgebiet / Personalnummer / Stellenzeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

 Dienstgebäude:
 Leipziger Straße 71
 99085 Erfurt
 Postanschrift:
 Postfach 900451
 99107 Erfurt
 Tel: (0361) 37-900
 Fax: (0361) 573633799

 Gerhart-Hauptmann-Str. 3
 99734 Nordhausen
 Postfach 100354
 99723 Nordhausen
 (0361) 37-900
 (0361) 573634122

**Sprechzeiten:** Mo-Do 8.30-12.00 Uhr u. 13.30-15.00 Uhr, Fr 8.30-12.30 Uhr **Bankverbindung:** Deutsche Bundesbank, IBAN: DE85 8200 0000 0082 0015 20

TLF-B 3.53©1/19 Blatt 2 von 6

Α	Angaben zu Ihrem	Status							
1.	Sind Sie ordentlicher Studierender an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule?								
	Ja, die Studienbes	cheinigung ist beigefüg	jt.	Die Studienbeschei	nigung	liegt der Abteil	ung Be	züge v	0
	Nein.			Die Studienbeschei	nigung	wird nachgere	icht.		
2.	Sind Sie Doktorand bz	w. Promotionsstudent?							
	Ja.			Nein.					
3.	Haben Sie bereits ein I			_	schloss	sen?			
	Ja, am [	, die Urkunde is	t beigefügt.	Nein.					
4.	Betreiben Sie ein Zwei	t- oder Aufbaustudium,	das wiederum mi	t einer Hochschulprüf	ung abs	chließt?			
	Ja.			Nein.					
5.	Betreiben Sie ein Mast	erstudium?							
	Ja.			Nein.					
6.	Streben Sie die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach an?								
	Ja.			Nein.					
В	Angaben zur Krank	enversicherung							
1.	Bei welcher Krankenka	asse sind Sie versicher	t oder familienvers	sichert oder waren Sie	zuletzt	versichert?			
	Name der Krankenkasse (Bit	te vollständigen Namen ange			ersicherungs-/RV- CHIP-Kartennum		1	1	
	Versicherung	Familienversio	herung	letzte Versicherung					╛
2.	Sind Sie neben der zu	beurteilenden Beschäf	tigung selbstständ	dig tätig?					
	Ja, als _								
	Nein.								
С	zu beurteilendes B	eschäftigungsverhä	ältnis mit dem F	Freistaat Thüringer	า				
1.	Dauer des Beschäft	Arbeitstage		studienb		ndes	_		
	von bis umfang pro Woche pro Woche						ktikum	1003	
									_

1.	Dauer des Beschäft von	igungsverhältnisses bis	Stunden- umfang pro Woche	Arbeitstage pro Woche	studienbegleitendes Praktikum	
					Ja.	Nein.

Die Beschäftigung erfolgt während

der Vorlesungszeit.

der vorlesungsfreien Zeit (z. B. Semesterferien, Wochenenden).

Beziehen Sie Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder sind Sie beim Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet oder stehen Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung?

Nein.

Wird die Beschäftigung während der Elternzeit oder eines unbezahlten Urlaubs ausgeübt? 3.

Erklärung zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (siehe Erläuterungen zur geringfügig entlohnten Beschäf-4.

Ich stelle keinen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Ich beantrage die Rentenversicherungsfreiheit und habe hierzu den beiliegenden Antrag auf Befreiung ausgefüllt und unterzeichnet sowie das dazugehörige Merkblatt gelesen und zur Kenntnis genommen (Änlage 1).

TLF-B 3.53©1/19 Blatt 3 von 6

# D Erklärung zu weiteren Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern im laufenden Kalenderjahr (auch schon beendete Beschäftigungen)

Ich erkläre, dass ich im laufenden Kalenderjahr keine weiteren Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern als die nachfolgend angegebenen ausgeübt habe.

lfd. Nr.	Daue Beschä von	er der åftigung bis	während der Vorlesungs- zeit	Stunden- umfang pro Woche	Arbeits- tage pro Woche	studien- begleitendes Praktikum	monatl. Brutto Arbeits- entgelt (in Euro)	Arbeitgeber (Name und Anschrift)
1.			Ja Nein			Ja Nein		
2.			Ja Nein			Ja Nein		
3.			Ja Nein			Ja Nein		
4.			Ja Nein			Ja Nein		
5.			Ja Nein			Ja Nein		
6.			Ja Nein			Ja Nein		

5.		Nein		Nein		
6.		Ja Nein		Ja Nein		
	Weitere Beso	chäftigungen bitte auf gesonder	tem Blatt ange	eben.		
	Haben Sie be	ei einem der aufgeführten Bescl	näftigungsverh	nältnisse Ren	tenversicheru	ungsbeiträge entrichtet?
	Ja,	bei der unter lfd. Nr.	genannte	n Tätigkeit.		
	Nein.					
		inem der aufgeführten Beschäf g von der Rentenversicherungsp			es nach dem	1. Januar 2013 aufgenommen wurde
	Ja,	bei der unter lfd. Nr.	genannte	n Tätigkeit.		
	Nein.					
E	sonstige A	ngaben				
	Zur Prüfung	der Versicherungspflicht in der s	sozialen Pflege	eversicherung	g, wird um na	achfolgende Angaben gebeten:
	Haben Sie K	inder?				
	Nein.	In diesem Fall beträgt (ab Vollendung des 20				1,775 %
	Ja					veisen nach (z.B. beglaubigte Kopie für den Arbeitnehmer 1,525 %
Fina Wed Fam	inzen -Abteilu chsel der l iilienversicher	ıng Bezüge- jede Änderung ii Krankenkasse, Ende der	n den Versicl Versicherun 3. des Arbeit	herungsverh ig in der sentgelts, de	ältnissen, z gesetzlich er Arbeitsze	ntet, dem Thüringer Landesamt fü ur gesetzlichen Krankenkasse (z. E hen Krankenkasse, Wegfall de it) in den dargelegten anderweitige rzüglich anzuzeigen.
Datu	m, Unterschrift					

TLF-B 3.53©1/19 Blatt 4 von 6

#### Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

#### **Allgemeines**

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbetrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175,00 Euro zu zahlen ist.

#### Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- · den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

#### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber mit dem beiliegenden Formular schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

#### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

TLF-B 3.53©1/19 Blatt 5 von 6

# Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b SGB VI

Arbeitnehmer:		
Name:		
Vorname:		
Rentenversicherungsnur	nmer:	
meiner geringfügig entloh	nten Beschäftigung und auf dem "Merkblatt	ersicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen d verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. über die möglichen Folgen einer Befreiung von der men.
Beschäftigungen gilt und	für die Dauer der Bescl weiteren Arbeitgeber,	alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten häftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung eren.
(Ort, Datum)		(Unterschrift des Arbeitnehmers)
Arbeitgeber:		
Name:	Freistaat Thüringen	ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts
Betriebsnummer:	0 6 7 8 3 0 0 0	1 8 1 3 3 1 6 1
Der Befreiungsantrag ist a	(TT.MM.JJJJ) am:	bei mir eingegangen.
	(TT.MM.JJJJ)	
Die Befreiung wirkt ab der	n:	
(Ort, Datum)		(Unterschrift des Arbeitgebers)

### Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

TLF-B 3.53©1/19 Blatt 6 von 6